

STATUTEN

1 . Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen „Musical For You“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2. Der Sitz ist am jeweiligen Wohnort des/der Präsidenten / Präsidentin.

2 . Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege des Musicals auf nichtgewinnorientierter Basis. Im Weiteren kann er sich aber auch anderen Musikrichtungen widmen.

3 . Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche die Statuten anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Vereinsbeschluss an der Mitgliederversammlung.

- 3.2. Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern / Gönnern
- Ehrenmitgliedern
- Schnuppermitgliedern

- 3.3. Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder unterteilen sich in:

- Showgruppe
- Techniker / Helfer

- 3.3.1. Showgruppe

Die Mitgliederzahl ist grundsätzlich unbeschränkt. Der Vorstand kann, wenn nötig, über die Mitgliederzahl befinden. Es ist ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern anzustreben (mindestens 1/3 Männer). Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind musikalische Grundkenntnisse sowie das Interesse, schauspielerisch, tänzerisch und gesanglich Neues zu lernen.

Die Mitglieder der Showgruppe sind verpflichtet, an allen Proben und Auftritten teilzunehmen, oder sich bei einem Vorstandsmitglied zum Voraus zu entschuldigen.

3.3.2. Techniker / Helfer

Die Mitgliederzahl ist nicht beschränkt. Die Techniker / Helfer unterstützen die Showgruppe bei ihrer Arbeit.

3.3.3. Jahresbeitrag

Von den Aktivmitgliedern der Showgruppe wird jährlich ein Mitgliederbeitrag eingezogen. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder der Abteilung Techniker und Helfer zahlen einen um 50% reduzierten Jahresbeitrag.

3.3.4. Austritte

Austritte aus dem Verein sind jeweils auf den Termin der Mitgliederversammlung möglich, sofern diese nicht in die Probenzeit für ein spezielles Projekt fällt.

In diesem Fall wird der Austritt aufgeschoben bis nach der Aufführung.

3.3.5. Ausschluss

Aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- wer dem Verein erheblichen Schaden zufügt
- wer den Statuten in wesentlichen Punkten zuwiderhandelt

3.4. Passivmitglieder / Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann jede Person werden, die ihre Verbundenheit mit der Musicalgruppe durch eine finanzielle und/oder materielle Unterstützung ausdrücken möchte.

3.4.1. Jahresbeitrag

Der Passivmitglieder- und Gönner-Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und einmal jährlich eingezogen.

4 . **Organisation / Organe**

4.1. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ernennt ausserdem die Rechnungsrevisoren.

4.2. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsrevisoren
- die Änderung der Statuten
- die Genehmigung von Rechnung und Budget
- die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- die Auflösung des Vereins

4.2.1. Hauptversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Hauptversammlung zusammen, welche jeweils im Juni und nach Ende des Vereinsjahres (31.5.) stattfindet. Sie wird vom Vorstand einberufen. Ausserdem kann 1/5 der Mitglieder jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

4.2.2. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Sie müssen entweder anwesend sein oder eine Stimmvertretung (nur begründete Abwesenheit) bestimmen. Beschlüsse bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

4.3. Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident / Präsidentin
- Vizepräsident / Vizepräsidentin
- Aktuar / Aktuarin
- Kassier / Kassierin
- Beisitzer / Beisitzerin

4.3.1. Der Vorstand wird jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt.

4.3.2. Rechte und Pflichten

Dem Vorstand obliegen alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Sitzungen des Vorstandes finden so oft statt, als es die Geschäfte erfordern. Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

4.3.3. Zeichnungsberechtigung

Der/die Präsident / Präsidentin führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem/der Vizepräsident / Vizepräsidentin, dem/der Aktuar / Aktuarin oder dem/der Kassier / Kassierin.

4.4. Rechnungsrevisoren /-revisorinnen

Das Team der Rechnungsrevisoren /-revisorinnen besteht aus zwei Personen.

4.4.1. Die Rechnungsrevisoren /-revisorinnen werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Jahr ein Revisor / eine Revisorin. Wiederwahl ist möglich (zusammen maximal 2 Vereinsjahre).

4.4.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und beantragen der Generalversammlung deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

5 . Arbeitsgruppen

5.1. Arbeitsgruppen

Zur Entlastung des Vorstands werden dauerhaft folgende Arbeitsgruppen geführt:

- Musikgruppe
- Choreographiegruppe
- Kreativgruppe
- Technik / Staff

Es können jederzeit, je nach Bedarf, zusätzliche Arbeitsgruppen zeitlich beschränkt oder dauerhaft geführt werden. Über deren Einrichtung befindet der Vorstand.

5.2. Organisation

Die einzelnen Arbeitsgruppen organisieren sich selbst und erstatten alle regelmässig Bericht an den Vorstand. Der jeweilige Aufgabenbereich ist in separaten Papieren geregelt. Aufträge der einzelnen Arbeitsgruppen erfolgen durch den Vorstand.

Es ist anzustreben, dass jedes Aktivmitglied der Musicalgruppe sich mindestens in einer Arbeitsgruppe engagiert.

6 . Weitere Regulative

- 6.1. Der Vorstand kann jederzeit Massnahmenpapiere herausgeben, welche dem Verein, der Arbeit im Verein oder anderen, im Zusammenhang mit der Musicalgruppe stehenden Belangen, dienen. Diese Papiere sind der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie sind verbindlich, dienen als Ergänzung zu den Statuten und dürfen diesen nicht widersprechen.

7 . Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Gagen von Auftritten, Sponsorenbeiträge und Spenden.

8 . Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9 . Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins werden zuerst die Sachgüter veräussert. Der Erlös und das noch vorhandene Vermögen werden für einen kulturellen Zweck verwendet.

10 . Schlussbestimmungen

Diese Statutenrevision wurde an der Jahreshauptversammlung vom 28. Juni 2003 genehmigt und ersetzt die Statuten vom 29. Juni 1995.

Trimbach, 28. Juni 2003

Der Präsident:	Patrik Flück
Die Aktuarin:	Sibylle Schönenberger-Gisler

- Revision vom 9. Juni 2007